

Die Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Vereinsname

Der Verein führt den Namen „BADO e.V.“.

(2) Vereinssitz

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg-Mitte eingetragen.

(3) Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung“ sowie des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Verbesserung des Wissensstandes auf diesem Gebiet der Drogen- und Suchthilfe, insbesondere durch Erfassung und Verbreitung aller relevanten Daten und sonstigen Erkenntnisse;
 - b) Diskussion dieser neuen Erkenntnisse und deren Weitergabe und Verbreitung im Rahmen der beruflichen oder fachlichen Aus-, Weiter- und Fortbildung im Rahmen von Seminaren, Kongressen und sonstigen Veranstaltungen bzw. deren Veröffentlichungen in Fachbüchern, Fachzeitschriften und dgl.;
 - c) Durchführung einer sachverständigen, zielgruppenspezifischen Gesundheitsberichterstattung durch Vortragsveranstaltungen und / oder Herausgabe eines regelmäßigen Statusberichtes;
 - d) Einführung, Verwaltung, Gewährleistung und Kontrolle der Auswertung einer einheitlichen Basisdokumentation im ambulanten Drogen und Suchthilfesystem sowie Ermöglichung einrichtungsspezifischer Auswertungen auf der Grundlage der Basisdatendokumentation;
 - e) Unterstützung sowie Realisierung von Forschungsprojekten im Drogen- und Suchtbereich;
 - f) Aufnahme von Kontakten zu und Zusammenarbeit mit Personen, Vereinigungen und Institutionen des In- und Auslandes, soweit hierdurch der Satzungszweck

gefördert wird bzw. die Kontaktaufnahmen der Erfüllung der Zwecke dienen oder diese unterstützen.

- (4) Der Verein erfüllt diese Aufgabe nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten.

§ 3 Mittelaufbringung

Der Satzungszweck und die Beschaffung der für diesen Zweck notwendigen Mittel werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln (Bund, Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften) sowie Fördermittel der europäischen Union;
- b) Spenden (Geld- und Sachspenden);
- c) Zahlung von Mitgliederbeiträgen;
- d) Realisierung von Forschungsaufträgen.

§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Voraussetzungen

Jede juristische Person kann Vereinsmitglied werden, die Träger mindestens einer der an der Basisdokumentation beteiligten Einrichtungen der ambulanten Drogen- und Suchthilfe ist.

(2) Verfahren

Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Höhe und Fälligkeit

Der Verein finanziert sich durch die Beiträge seiner Mitglieder. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens 600,- € und ist zum 01. März eines Jahres fällig. Über eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag der Behörde errechnet sich dadurch, dass der einfache Mitgliedsbeitrag multipliziert wird mit der zum Zeitpunkt des Fälligkeitstermins vorhandenen Summe der übrigen Vereinsmitglieder.

(2) Säumnis und Beendigung

Ein Mitglied, das mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied am 01. Januar des Folgejahres aus der Mitgliederliste zu streichen. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Austritt

(1) Zeitpunkt und Verfahren

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst und muss spätestens 6 Wochen vor Austrittszeitpunkt dem Vorstand zugegangen sein.

(2) Negativer Status

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf weitere Mitwirkung in den Vereinsorganen und keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 8 Ausschluss und Verlust des Mitwirkungsrechts

(1) Voraussetzungen

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Ein Mitglied verliert, ohne dass es hierzu eines Verfahrens nach Absatz 2 bedarf, seinen Anspruch auf Mitwirkung in den Vereinsorganen, wenn es sich mit seinen Einrichtungen an der Basisdaten-Dokumentation nicht mehr beteiligt. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Ausschlussverfahren

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der Stimmen. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Das betroffene Mitglied ist in der Mitgliederversammlung zu hören, bei Abwesenheit ist seine schriftlich Stellungnahme in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekanntgemacht. § 7 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 9 Organe

(1) Mitgliederversammlung und Vorstand

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Repräsentanz und Gewichtung der Stimmenanteile

In diesen Vereinsorganen sind die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV), vertreten durch die Fachabteilung Drogen und Sucht, und die freien Träger der ambulanten Hamburger Sucht- und Drogenhilfe („Freie Träger“) mit jeweils 50% der Stimmenanteile vertreten. Im Verhältnis untereinander haben die Freien Träger jeweils eine Stimme.

(3) Fakultative Organe

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden. Die diesbezüglichen Beschlussfassungen haben sicherzustellen, dass es bei der Repräsentanz in diesen fakultativen Organen keine Personenidentität mit dem Vereinsvorstand gibt.

§ 10 Vorstand

(1) Zusammensetzung und Repräsentanz

Der Vorstand besteht aus bis zu insgesamt acht natürlichen Personen, bei denen es sich um zwei Vertreter der BGV und bis zu sechs Vertreter der Freien Träger handelt.

(2) Ehrenamtliche Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und gibt sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann, sofern hierzu zusätzliche Mittel eingeworben und bereitgestellt worden sind, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

(3) Vorstandsressorts

Innerhalb des Vorstands werden zwei Ressorts gebildet.

Das Ressort „Finanzen und Betriebsorganisation“ wird von zwei Vorstandsmitgliedern wahrgenommen und ist mit je einem Vertreter der BGV und der Freien Träger besetzt. Diesem Vorstandsressort obliegt die Verantwortung in allen Fragen, die den betrieblichen und wirtschaftlichen Status des Vereins betreffen. Das Ressort „Inhaltliche Realisierung der Vereinszwecke“ wird von bis zu sechs Vorstandsmitgliedern wahrgenommen und ist mit einem Vertreter der BGV und bis zu fünf Vertretern der Freien Träger besetzt. Diesem Ressort obliegt die Verantwortung bei allen fachlichen Fragen in Zusammenhang mit Datenerhebung, Datenbewertung, Weitergabe von Daten, Vergabe von und Beteiligung an Forschungsaufträgen.

Die jeweiligen Ressorts nehmen ihre spezifischen Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Sie sind ermächtigt, aus eigener Veranlassung bei ressortübergreifenden Kontroversen die Mitgliederversammlung einzuberufen und können in der Mitgliederversammlung ressortspezifische Anträge stellen. Es ist der Mitgliederversammlung turnusmäßig ein

ressortspezifischer Statusbericht vorzulegen, innerhalb dessen auch Minderheitenvoten bekannt gemacht werden können.

Zur ressortspezifischen Aufgabenbeschreibung und Aufgabenverantwortung kann die Geschäftsordnung des Vorstandes weitere Festlegungen treffen.

(4) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vertreter der BGV und der Freien Träger sich jeweils 50% an der Abstimmung beteiligen. Ressortspezifische Beschlüsse setzen die Anwesenheit von jeweils 50% der Stimmenanteile voraus.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse zur Codierung personenbezogener Angaben, zur Einrichtungskennung sowie zur Erfassung und Differenzierung von Nationalitäten sind einstimmig zu fassen.

Beschlüsse des Vorstandes sind auch per Umlaufverfahren möglich. Das Umlaufverfahren wird von dem einleitenden Vorstandsmitglied durchgeführt.

Sofern mindestens 25 % der Vorstandsmitglieder dem Umlaufverfahren ausdrücklich widersprechen, ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder sind schriftlich per E-Mail über das Recht, dem Verfahren zu widersprechen, den Beschlussgegenstand und seine Gründe sowie über die Frist für die Stimmabgabe, die mindestens drei Werktage beträgt, zu informieren.

Die Stimmabgabe hat bis 18⁰⁰ Uhr des Tages des Fristablaufs bei dem durchführenden Vorstandsmitglied eingehend zu erfolgen. Nicht abgegebene Stimmen werden nicht mitgezählt, es entscheidet die Mehrheit der fristgemäß eingegangenen Stimmen mit den in der Satzung angegebenen Mehrheitserfordernissen (§ 10 (4)). Das Ergebnis der Abstimmung ist den Vorstandsmitgliedern bekannt zu machen.

Erfolgte die Abstimmung per E-Mail, sind die eingegangenen Mails unverzüglich auszudrucken, vom durchführenden Vorstandsmitglied mit Datumsangabe zu unterschreiben und in einem Beschlussordner zu sammeln.

(5) Vorstandswahl und Amtsperiode

Die Vertreter der BGV als Mitglieder des Vorstandes werden von der BGV ressortbezogen entsendet, die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung ressortbezogen gewählt, die Amtsdauer beträgt 24 Monate. Soweit die Vorstandsmitglieder zu wählen sind, stellen die Freien Träger natürliche Personen als Kandidaten auf. Die Wahl zum Vorstand erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der nichtbehördlichen Vereinsmitglieder. Ein Mitglied kann seinen Vorstandsvertreter auswechseln, sofern die übrigen Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

(6) Kooptierung von Nichtmitgliedern

Der Vorstand kann durch Beschluss zeitweilig externe Experten ressortbezogen kooptieren.

(7) Einzelvertretungsbefugnis und Gesamtverantwortung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Satzungsänderungen, die Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung, die Genehmigung einer Geschäftsordnung des Vorstandes, geänderte Beitragsfestsetzungen, die Aufnahme eines Mitgliedes nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Vorstandsentscheidung, die Ausschließung eines Mitgliedes.

(2) ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein diesbezüglicher schriftlicher Antrag an den Vorstand gerichtet wird. Ein solches jederzeitiges Antragsrecht steht jedem Vereinsmitglied zu.

Zuständig für die Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit, die jeweils 75% der Stimmen der anwesenden Behördenvertreter und der anwesenden Trägervertreter aufweisen muss. Beschlüsse im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 3 sind einstimmig zu fassen.

(4) Verfahrensgrundsätze

Für jede Versammlung sind ein Versammlungsleiter und ein Schriftführer von den Versammlungsteilnehmern zu bestimmen. Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Liquidation und Vermögensanfall

(1) Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

(2) Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Drogen- und Suchthilfe zu verwenden hat.

Hamburg, den 14. Dezember 2011